

**SATZUNG des  
Fördererverein des Bischöflichen Pius-Gymnasiums Aachen e.V.**

in der Fassung gemäß der Beschlüsse der Mitgliederversammlung  
vom 11.12.2019

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen **Fördererverein des Bischöflichen Pius-Gymnasiums Aachen e.V.** Er hat seinen Sitz in Aachen und wurde in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1. August bis 31. Juli).

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar

- a) durch die ideelle und materielle Förderung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben des Pius-Gymnasiums als einer freien, privaten Schule sowie der Beköstigung von Schülerinnen und Schülern,
- b) durch die Erhaltung und Vertiefung des Kontaktes zwischen den jetzigen und ehemaligen Schülerinnen und Schülern, den Eltern und den Freunden und Förderern des Pius-Gymnasiums.

**§ 3**

**Mitgliedschaft**

Jeder, der die Zwecke des Vereins zu fördern bereit ist, kann Mitglied werden. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber

dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss eines Geschäftsjahres wirksam. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise gegen Vereinsinteressen verstoßen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

#### **§ 4**

##### **Beiträge**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens € 10,--. Er kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung anderweitig festgesetzt werden. Er wird mit Beginn des Geschäftsjahres (Schuljahres) fällig.

#### **§ 5**

##### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

#### **§ 6**

##### **Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Zumindest ein Mitglied des Vorstandes soll Erziehungsberechtigter einer Schülerin oder eines Schülers des Pius-Gymnasiums sein.

(3) Neben dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB hat der Verein einen erweiterten Vorstand, dem vier Mitglieder angehören. Zu diesen gehören stets der Schulleiter, ein aus der Mitte des Lehrerkollegiums gewähltes Mitglied und der/die Vorsitzende der Elternvertretung des Pius-

Gymnasiums. Das weitere Mitglied des erweiterten Vorstands wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder des erweiterten Vorstandes können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes gemäß Ziffer (1) sein.

(4) Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist es, den Vorstand gemäß Ziffer (1) bei seiner Arbeit zu beraten und zu unterstützen.

(5) Der Vorstand und das zu wählende Mitglied des erweiterten Vorstandes werden die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.

## § 7

### Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Schuljahr, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstandes oder mindestens drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies fordern.

(2) Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vom Vorstand und vom erweiterten Vorstand insgesamt mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

## § 8

### Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorstand einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/10 Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangen. In diesem Falle muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.

(2) Alle Mitglieder sind unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Mitgliederversammlung einzuladen. Die Einladung ist entweder schriftlich per Post an die letzbekannte Anschrift oder per Telefax an die zuletzt mitgeteilte Faxnummer oder per Mail an die zuletzt mitgeteilte Mailadresse der Mitglieder zu richten. Bei geplanten Satzungsänderungen ist in der Tagesordnung die beabsichtigte Änderung und der betreffende Paragraph der Satzung anzugeben.

(3) Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens zehn Mitgliedern erforderlich. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist die nächste Mitgliederversammlung, die im unmittelbaren Anschluss einberufen werden kann, aber innerhalb von sechs Wochen einberufen werden muss, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen, zu denen eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9**

### **Befugnisse der Mitgliederversammlung**

(1) Der Vorstand hat der ersten Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen. Sie wählt den Rechnungsprüfer und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und das zu wählende Mitglied des erweiterten Vorstandes gemäß § 6 Abs. 1 und 2. Sie beschließt über die Höhe der Mitgliederbeiträge (§ 4) sowie über die Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins (§ 11 Abs. 1).

## **§ 10**

### **Sicherung der Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Alle Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins keinerlei Leistungen zurück.

Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 11

### Auflösung

(1) Bei Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an den Caritasverband des Bistums Aachen, der es unmittelbar und ausschließlich für wohltätige Zwecke verwendet.

(Dr. Georg Specks)

Schriftführer

